Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Kurzarbeit Phase 4

Die Sozialpartner haben neue Vereinbarungen für die Phase 4 der Corona-Kurzarbeit erstellt. Diese gelten ab 1. April 2021 und sind z.B. unter https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html abrufbar. Die zuletzt für die Phase 3 geltenden Rahmenbedingungen bleiben bis auf wenige kleine Änderungen gleich.

Im Anhang finden Sie eine kurze Gegenüberstellung von wichtigen Änderungen in der Phase 4.

2. <u>Veranstaltungen der Industrieakademie Wien/NÖ/Bgld</u>

Mit dem Ausfallsbonus und dem Lockdown-Umsatzersatz II wurden seitens der Bundesregierung im Februar neue Instrumente geschaffen, um Betriebe zu unterstützen. Die Industrieakademie Wien hat dazu am 9. März gemeinsam mit der Kanzlei LeitnerLeitner ein Webinar angeboten, dieses kann unter https://www.wko.at/branchen/w/industrie/webseminar-industrieakademie-umsatzersatz-II.html nachgesehen werden. Unter diesem Link sind auch die Unterlagen der Vortragenden abrufbar.

Am Mittwoch, 07. April 2021, 14:00 - 15:30 Uhr wird ein Webseminar zum Thema "Insolvenzeintritt beim Geschäftspartner" angeboten. Die Vortragende ist Dr. Ulla Reisch, Rechtsanwältin in Wien mit Schwerpunkten auf Unternehmenssanierung, Insolvenzrecht und Internationales Insolvenzrecht. Nähere Informationen und Anmeldung unter diesem Link.

3. Monatliche Abrechnung von Homeoffice-Tagen

Gemäß den Erläuterungen zum 2.COVID-19-Steuermaßnahmengesetz ist die Anzahl der Homeoffice-Tage und die Höhe des ausgezahlten Homeoffice-Pauschales im Lohnkonto auszuweisen. Auch der Entwurf der Lohnkontenverordnung sieht dies vor.

Somit müssen diese Daten im Lohnkonto ersichtlich sein und dem Finanzamt nach Ende des Kalenderjahres mittels Lohnzettel (Formular L 16) übermittelt werden. Nun wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Daten (HO-Tage, HO-Pauschale) – aus steuerlicher Sicht - auch auf der monatlichen Lohnabrechnung zwingend aufscheinen müssen. <u>Das BMF hat diese Frage anlässlich einer telefonischen Auskunft gegenüber der WKÖ am 2.März 2021 klar verneint</u>.

Allerdings ist aus arbeitsrechtlicher Sicht die Bestimmung des § 2f Arbeitsverfassungsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) zu beachten, wonach dem Arbeitnehmer eine "schriftliche, übersichtliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnung von Entgelt und Aufwandsentschädigungen" zu übermitteln ist. Daraus wird sich aus heutiger Sicht die

Verpflichtung ableiten lassen, das Homeoffice-Pauschale auf der monatlichen Lohnabrechnung auszuweisen, aber nicht die konkrete Zahl der Homeoffice-Tage. Da es sich um einen Aufwandersatz handelt, kann vertraglich eine vom laufenden Monat abweichende Fälligkeit vereinbart werden (z.B. Auszahlung der Entschädigung für die Homeoffice-Tage im April erst mit der Mai-Abrechnung).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die gegenständlichen Daten auf das Lohnkonto exportiert werden müssen. Dies geschieht (je nach Lohnverrechnungsprogramm) entweder durch Übernahme der Daten aus der monatlichen Lohnabrechnung oder aber durch Einrichtung einer entsprechenden anderen elektronischen Schnittstelle (z.B. Verknüpfung mit der innerbetrieblichen Zeiterfassung und der Gehaltsabrechnung).

Wichtiger Hinweis Stand der Informationen:

Aus Gründen den juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße MMag. Katrin Seelmann